

1. Branchenspezifische Sonderbedingungen

1.1. Mietwagenunternehmen, Hotels/Motels und Resorts

a) Der Vertragspartner ist berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung, Anzahlung oder für garantierte Reservierungen bei Inanspruchnahme der Leistung durch den Karteninhaber nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das POS-Gerät einzugeben;

b) Sofern der Vertragspartner einer dieser Ziffern geltenden Branche zuzuordnen ist, darf das Datum der vorzunehmenden Autorisierung von dem Transaktionsdatum unter nachfolgenden Bedingungen abweichen (Vorausisierung). Über den geschätzten Gesamtrechnungsbetrag der Leistung (basierend auf der vorgesehenen Dauer der Leistungsanspruchnahme, Mietgebühren/Zimmerpreisen, Benzin- oder Kilometerpreisen/Servicegebühren inkl. USt.) ist bei (I) Hotels, Motels und Resorts zu einem Zeitpunkt vor dem Check-out und bei (II) Mietwagenunternehmen zum Zeitpunkt der Mietaufnahme von dem Vertragspartner eine Vorausisierung (gemäß Bedienungsanleitung des POS-Gerätes) einzuholen. Die Vorausisierung bewirkt, dass der vorausisierte Betrag für den Vertragspartner für sieben Kalendertage reserviert ist, sofern mit der 1cs im Rahmen der Regularien der Kartenorganisationen nichts anderes vereinbart wurde. Übersteigt bei Transaktionen mittels VISA-Karte der endgültige Transaktionsbetrag am Tag des Check-outs bzw. der Mietaufnahme den vorausisierten Betrag um mehr als 15 %, muss der Vertragspartner eine zusätzliche Autorisierung für den die ursprüngliche Autorisierung übersteigenden Betrag einholen. Bei Transaktionen mittels Mastercard-Karte ist die zusätzliche Autorisierung einzuholen, sobald der endgültige Transaktionsbetrag den Vorausisierungsbetrag übersteigt. Auf dem Transaktionsbeleg müssen das Datum, der Betrag und die Autorisierungsnummer vermerkt sein;

c) Falls der Vertragspartner nach Mietaufgabe/Rückgabe/Check-out nachweislich durch den Karteninhaber verursachte Zusatzkosten (z.B. durch Neuschäden oder Verlust) feststellt und er den Karteninhaber mit den Kosten nachträglich belastet, muss er sichergestellt haben, dass (1.) dem Karteninhaber die entsprechenden AGB des Vertragspartners zu nachträglichen Zusatzkosten vor Vertragsschluss schriftlich zur Verfügung gestellt wurden und (2.) der Karteninhaber in seine Übernahme der Kosten sowie deren Verrechnung durch Belastung seiner Kreditkarte auf dem Vertrag ausdrücklich eingewilligt hat (Einwilligung des Karteninhabers zur Abrechnung nachträglicher Zusatzkosten per Kreditkarte). Die gesonderte Unterschrift des Karteninhabers muss unmittelbar unter der Erläuterung der nachträglichen Zusatzkosten handschriftlich vermerkt sein.

Der Vertragspartner darf keinen nachträglich geänderten Transaktionsdatensatz für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einreichen. Für eine nachträgliche Inrechnungstellung solcher Kosten bedarf es einer zusätzlichen Autorisierung. Die Nachbuchung der nachträglichen Zusatzkosten muss innerhalb von 90 Kalendertagen ab Datum der Transaktion, auf die sich die Nachbuchung bezieht, abgeschlossen sein. Eine derartige Transaktion zur Nachbuchung der nachträglichen Zusatzkosten wird von der 1cs nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach Ziff. 8 ausgeführt.

Der Vertragspartner hat den durch manuelle Dateneingabe elektronisch erstellen Belastungsbeleg mit dem Vermerk „Signature on File“ im Unterschriftsfeld zu versehen. Zudem hat er dem Karteninhaber eine Kopie dieses Transaktionsbelegs per Post an die auf dem Mietvertrag von dem Karteninhaber angegebene Postadresse zuzusenden;

d) Der Vertragspartner ist für alle Reservierungen oder für sonstige mit der Akzeptanz von Kreditkarten im Zusammenhang stehenden Leistungen, die über externe Servicepartner vorgenommen werden, verantwortlich.

1.2. Sonderbedingungen für Mietwagenunternehmen

a) Sofern das zwischen dem Mietwagenunternehmen und dem Karteninhaber vereinbarte Mietaufgabe zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abholung nicht zur Verfügung steht, ist dem Karteninhaber ein äquivalentes Mietaufgabe oder ein höherklassiges Modell ohne Aufpreis bereitzustellen;

b) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine schriftliche Reservierungsbestätigung zuzusenden. Die Bestätigung muss folgende Daten beinhalten: (1.) Name des Karteninhabers, Kartennummer, Gültigkeitsdatum, (2.) die Reservierungsnummer, (3.) die entsprechende Höhe der Mietaufgabengebühr (inkl. Währungsangabe), (4.) der genaue Name und die genaue Adresse der Mietaufgabehol- und Mietaufgabegabestelle sowie deren Öffnungszeiten, (5.) die Stornierungsbedingungen und die Erläuterung des Stornierungsvorgangs sowie (6.) die Bestätigung über die Entscheidung des Karteninhabers, ob er eine Empfangsbestätigung bei Fahrzeugrückgabe während der regulären Öffnungszeiten des Mietwagenunternehmens/der Mietaufgabegabestelle wünscht;

c) Im Fall einer Reklamation des Karteninhabers hat der Vertragspartner die Reservierungsbestätigung (Original oder Kopie) unverzüglich der 1cs zur Verfügung zu stellen;

d) Im Rahmen des Reservierungsvorgangs/der Reservierungsbestätigung hat der Vertragspartner dem Karteninhaber eine schriftliche Reservierungsbestätigung zukommen zu lassen und ferner den Karteninhaber von den Stornierungsbedingungen des Mietwagenunternehmens schriftlich zu unterrichten. Insbesondere darüber, dass der Karteninhaber seine Reservierung bis zu 72 Stunden vor Leistungsanspruchnahme kosten- und gebührenfrei stornieren kann. Erfolgt die Reservierung innerhalb von 72 Stunden vor dem von dem Karteninhaber vorgesehenen Mietaufgabeholdatum, endet die Stornierungsfrist nicht vor 18.00 Uhr (Ortszeit Mietwagenunternehmens) am geplanten Abholdatum. Sofern der Karteninhaber die Reservierung fristgerecht storniert, muss der Vertragspartner ihm eine schriftliche Stornierungsbestätigung (inkl. Stornierungsnummer) innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Stornierungsdatum zusenden. Der Vertragspartner ist bei Stornierungen, die mit einem längeren Zeitraum als 72 Stunden vor geplanter Leistungsanspruchnahme ausgesprochen werden, nicht dazu verpflichtet, dem Karteninhaber eine Stornierungsbestätigung zur Verfügung zu stellen.

Im Fall einer nicht fristgemäß durchgeführten Stornierung oder einer Nichtinanspruchnahme des reservierten Mietaufgabeholdatums innerhalb von 24 Stunden nach vorgesehenem Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme, ist der Vertragspartner berechtigt, den Karteninhaber mit einer der für einen Miettag vereinbarten Fahrzeugrate zu belasten, wenn der Vertragspartner dies dem Karteninhaber zuvor schriftlich unter Angabe des genauen Betrags und der Währung im Rahmen der Reservierung mitgeteilt hat. Sofern der Vertragspartner im vorgenannten Fall einer nicht fristgerechten Stornierung oder Nichtinanspruchnahme des reservierten Mietaufgabeholdatums die betreffende Abrechnung per Kreditkartenbelastung vornehmen möchte, muss er sichergestellt haben, dass das Mietaufgabe dem Karteninhaber für 24 Stunden ab dem im Rahmen der Reservierung vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stand. Den entsprechenden Belastungsbeleg hat er deutlich mit dem Vermerk „No-Show“ in der Unterschriftszeile zu versehen und eine Kopie des Transaktionsbelegs dem Karteninhaber zuzusenden;

e) Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, im Rahmen der Vorausisierung bei dem zu schätzenden Gesamtrechnungsbetrag nach Ziff. 1.1 b) etwaige Gebühren

oder Kosten zu berücksichtigen, die eine mögliche Beschädigung oder den potenziellen Verlust des Mietaufgabeholdatums oder den von dem Karteninhaber vertraglich zugesicherten Selbstbeteiligungsbetrag an der Versicherung der Autoversicherung decken. Gleiches gilt für die Berücksichtigung potenzieller Kosten für Bußgelder und Strafzettel; f) Für die Abrechnung von nachträglichen oder zusätzlichen Kosten per Kreditkarte für Neuschäden am Mietaufgabe, die nachweislich auf den Karteninhaber zurückzuführen sind, und sofern die Versicherung der Autoversicherung nicht eintritt (vertraglich vereinbarte Einwilligung zur Selbstbeteiligung des Karteninhabers an der Versicherung der Autoversicherung), sind von dem Vertragspartner zusätzlich zu dem von dem Karteninhaber unterzeichneten Belastungsbeleg die Kopie des Mietvertrags, der Kostenvorschlag einer Werkstatt, das Unfallprotokoll der zuständigen Behörde (falls vorhanden), eine Dokumentation, die nachweist, dass der Karteninhaber in die Abbuchung von nachträglichen Zusatzkosten für das Beheben von Schäden am Mietaufgabe gem. Ziff. 1.1. c) eingewilligt hat, sonstige Dokumentation, die die Verantwortlichkeit des Karteninhabers für den Schaden nachweist, sowie eine Kopie der Versicherungspolice des Vertragspartners dem Processor vorzulegen.

Zuvor muss der Vertragspartner sichergestellt haben, dass dem Karteninhaber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rückgabedatum des Mietaufgabeholdatums ein Kostenvorschlag (inkl. detaillierter Beschreibung der Schäden und Aufstellung der Kosten unter Währungsangabe) schriftlich zugeht. Ab Zugang dieses Kostenvorschlags hat der Karteninhaber 10 Arbeitstage Zeit, einen alternativen Kostenvorschlag schriftlich bei dem Vertragspartner einzureichen. Insgesamt muss der Vertragspartner 20 Arbeitstage ab Zugang seines Kostenvorschlags zuwarten bis er, sofern keine Einigung erzielt wurde, die Nachbuchung der nachträglichen Zusatzkosten vornehmen kann. Das Recht des Karteninhabers zum Widerspruch der Transaktion bleibt hiervon unberührt;

g) Für die nachträgliche Abrechnung von auf Bußgeldern und Geldstrafen basierenden Zusatzkosten (z.B. für Verkehrsdelikte und unerlaubtes Parken) sind die entsprechenden amtlichen Bescheide der zuständigen Behörde (inkl. Uhrzeit und Ort des definierten Gesetzesverstößes sowie die Höhe des zu entrichtenden Betrags in der Landeswährung der ausstellenden Behörde) unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des Mietaufgabeholdatums dem Processor vorzulegen.

Im Fall einer vertraglich vereinbarten Express-Rückgabe zwischen dem VERTRAGSPARTNER und dem Karteninhaber/Kunden, zu dessen AGB der Karteninhaber auf dem Mietvertrag seine Einwilligung erteilen muss, ist dem Karteninhaber innerhalb von 3 Arbeitstagen ein vollständiger Kartenleistungsbeleg mit dem Transaktionsbetrag und den Worten „Signature on File“ im Unterschriftsfeld, die detaillierte Rechnung sowie eine Kopie der Express-Rückgabevereinbarung per Post oder E-Mail zuzusenden;

h) Die Empfangsbestätigung zur Mietaufgabegabestelle muss dem Karteninhaber bei vertraglich vereinbarter Express-Rückgabe innerhalb von 5 Arbeitstagen zugesendet werden und Angaben zu (1.) dem Status sichtbarer Schäden, (2.) dem Status des Tankfüllstandes sowie (3.) dem Datum und der Uhrzeit der Mietaufgabegabestelle enthalten. Sofern keine sichtbaren Neuschäden am Mietaufgabe zu sehen sind, der Tankfüllstand kein Defizit aufweist und die vertraglich vereinbarte Mietzeit nicht überschritten wurde, ist auch dies auf der Empfangsbestätigung deutlich zu vermerken. Die Empfangsbestätigung ist bei Fahrzeugrückgabe während der Geschäftszeiten der Autoversicherung optional. Die Bestandteile der Empfangsbestätigung sind analog zu Ziff. 1.2 g). Der Karteninhaber muss bereits im Rahmen des Reservierungsvorgangs davon unterrichtet werden, dass er bei Mietaufgabegabestelle während der Geschäftszeiten eine Empfangsbestätigung verlangen kann. Sofern von dem Karteninhaber eine Empfangsbestätigung gewünscht wird, muss dies bei Vertragsschluss von dem Vertragspartner auf dem Vertrag vermerkt werden;

i) Für Mietwagenunternehmen gilt im Rahmen der VISA-Kartenakzeptanz in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen der Leitfaden „VISA Dienstleistungen für Autoversicherungen – Informationsleitfaden für Servicemitarbeiter von Mietstationen“ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Leitfaden wird auf Anfrage von der 1cs zur Verfügung gestellt.

1.3. Sonderbedingungen für Hotels/Motels und Resorts

a) Sofern die durch die Reservierung dem Karteninhaber garantierte Unterkunft nicht zur Verfügung steht, hat der Vertragspartner dem Karteninhaber kostenlos (1.) eine vergleichbare Unterkunft für die reservierte Anzahl von Übernachtungen (nicht mehr als vierzehn), oder bis die reservierte Unterkunft wieder zur Verfügung steht, in einem anderen Hotel/Motel bzw. Resort (im Folgenden „Hotel“) bereitzustellen, (2.) auf Anfrage ein dreiminütiges Telefonat mit der alternativen Unterkunft zu gestalten, (3.) den Transport und Rücktransport zur alternativen Unterkunft bzw. ursprünglichen Unterkunft zu organisieren sowie (4.) dieses, sofern gewünscht, täglich zu ermöglichen;

b) Sofern der Karteninhaber die alternative Unterkunft akzeptiert und sich verpflichtet, dafür zu zahlen oder, falls er die alternative Unterkunft ablehnt, muss der Vertragspartner ihm den gebuchten Betrag zurückerstatten und ihm eine Kopie des Gültigkeits-Transaktionsbelegs zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für den Fall, dass das Hotel für die Kosten der von dem Karteninhaber akzeptierten alternativen Unterkunft aufkommt;

c) Im Rahmen des Reservierungsvorgangs/der Reservierungsbestätigung hat der Vertragspartner den Karteninhaber schriftlich von den Stornierungsbedingungen des Hotels zu unterrichten. Insbesondere darüber, dass der Karteninhaber seine Reservierung bis zu 72 Stunden vor Leistungsanspruchnahme/geplanter Ankunftszeit kostenlos- und gebührenfrei stornieren kann. Erfolgt die Reservierung innerhalb von 72 Stunden vor dem von dem Karteninhaber geplanten Anknunftstag, endet die Stornierungsfrist nicht vor 18.00 Uhr (Ortszeit des Hotels) am geplanten Anknunftstag. Bei einer Reservierung innerhalb von 72 Stunden vor dem geplanten Anknunftstag hat der Vertragspartner dem Karteninhaber die Stornierungsbedingungen des Hotels (inkl. konkreter Datums und Zeitangabe zum Ablauf der Stornierungsfrist) sowie die Erläuterung des Stornierungsvorgangs schriftlich zu übermitteln. Sofern der Karteninhaber die Reservierung fristgerecht storniert, hat der Vertragspartner dem Karteninhaber auf Anfrage eine schriftliche Stornierungsbestätigung (inkl. Name des Karteninhabers, auf die letzten 4 sichtbaren Ziffern gekürzte Kartennummer, Gültigkeitsdatum der Karte und Stornierungsnummer) schriftlich zukommen zu lassen. Der Vertragspartner ist bei Stornierungen, die mit einem längeren Zeitraum als 72 Stunden vor geplanter Leistungsanspruchnahme ausgesprochen werden, nicht dazu verpflichtet, dem Karteninhaber eine kostenfreie Stornierungsbestätigung zur Verfügung zu stellen;

d) Zudem muss der Vertragspartner den Karteninhaber im Rahmen des Reservierungsvorgangs über den reservierten Bruttobetrag für die Unterkunft zzgl. Steuern unter Angabe der genauen Adresse des Hotels und der Reservierungsnummer und gegebenenfalls über die Höhe einer Anzahlung für die Reservierung informieren sowie darüber, dass im Fall einer Nichtinanspruchnahme des reservierten Zimmers/der reservierten Unterkunft bis zur Check-out-Zeit des Folgetages des geplanten Anknunftdatums ohne fristgerecht erfolgte Stornierung dem Karteninhaber eine Übernachtung

tung zzgl. Steuern berechnet wird;

e) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber auf Anfrage eine schriftliche Reservierungsbestätigung innerhalb von drei Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen, die (1.) den Namen des Karteninhabers, die auf die letzten vier sichtbaren Ziffern gekürzte Kartennummer, das Gültigkeitsdatum, (2.) die Reservierungsnummer, (3.) die entsprechende Höhe des Zimmerpreises (inkl. Währungsangabe), (4.) die genaue Adresse des Hotels, (5.) die Stornierungsbedingungen und die Erläuterung des Stornierungsvorgangs, insbesondere das Datum und die Uhrzeit für den Ablauf der Stornierungsfrist, (6.) die vereinbarten Reservierungs-Servicegebühren sowie (7.) gegebenenfalls die Höhe einer Anzahlung für die Reservierung enthalten muss. Wird eine Anzahlung erhoben, hat der Vertragspartner dem Karteninhaber stets eine entsprechende Reservierungsbestätigung zuzusenden;

f) Im Fall einer abzurechnenden Anzahlung über die übermittelten Kartendaten ist auf dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg „Anzahlung“ in das Unterschriftsfeld zu vermerken. Bei notwendiger Erstattung einer durch den Karteninhaber vorgenommenen Anzahlung (Stornierung einer Anzahlung) über die Karte, als Teilbetrag oder in voller Höhe, muss die Gutschrift über dieselbe Karte erfolgen, über die auch die ursprüngliche Anzahlung abgewickelt wurde. Dem Karteninhaber ist innerhalb von drei Arbeitstagen ein entsprechender Gutschrifts-Transaktionsbeleg zu zuzusenden;

g) Sofern der Vertragspartner die Abrechnung bei Nichtinanspruchnahme des Gastes ohne fristgerechte Reservierungsstornierung per Kreditkartenbelastung vornehmen möchte, muss er sichergestellt haben, dass das reservierte Zimmer dem Karteninhaber bis zur Check-out-Zeit des Folgetages des geplanten Ankunftsdatums zur Verfügung stand und dies dem Karteninhaber zuvor unter Angabe des genauen Betrags und der Währung im Rahmen der Reservierung mitgeteilt hat. Den entsprechenden Belastungsbeleg hat er mit dem Bruttobetrag einer Übermachtung zzgl. Steuern, dem Namen des Karteninhabers, dem Gültigkeitsdatum der Karte sowie deutlich dem Vermerk „No-Show“ im Unterschriftsfeld zu versehen und eine Kopie des Transaktionsbelegs dem Karteninhaber per Post oder E-Mail an die auf der Reservierungsbestätigung vermerkte Post- bzw. E-Mail-Adresse zuzusenden;

h) Vereinbart der Vertragspartner mit dem Karteninhaber einen Priority Check-out (Karte liegt bei der endgültigen Abrechnung nicht mehr vor), muss bei der Erstellung des elektronisch erstellten Belastungsbeleges zur Abrechnung von Übermachtungs- und Zusatzkosten der Vermerk „Priority Check-out“ deutlich lesbar auf diesem erfasst werden. Dem Karteninhaber ist eine Kopie des Belastungsbeleges, zusammen mit seiner Hotelrechnung und der von dem Karteninhaber unterschriebenen Priority-Check-out-Vereinbarung, innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Check-out-Tag zuzustellen;

i) Für Hotels gilt im Rahmen der VISA-Kartenakzeptanz in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen der Leitfaden „VISA Dienstleistungen für Hotels – Informationen für Empfangsmitarbeiter“, in der jeweils aktuellen Fassung. Der Leitfaden wird auf Anfrage von der 1cs zur Verfügung gestellt.

1.4. Sonderbedingungen für Teilzeit-Wohnrechtsverkauf/-vermittlung

Verkauft oder vermittelt der Vertragspartner Teilzeit-Wohnrechte nach schriftlicher Genehmigung durch die 1cs, ist er verpflichtet, alle mit dem Verkauf oder der Vermittlung im Zusammenhang stehenden und dem Karteninhaber belasteten Entgelte gutzuschreiben (Ziff. 12), wenn der Karteninhaber den Vertrag für das Teilzeit-Wohnrecht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen widerruft.

1.5. Sonderbedingungen für KFZ-Händler

Betreibt der Vertragspartner einen KFZ-Handel, ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.

1.6. Sonderbedingungen für Ticketing-/Gutscheinunternehmen

Die Parteien sind sich einig, dass sog. Ticketing-/Gutscheinunternehmen nicht selbst Veranstalter/Leistungserbringer der angebotenen Veranstaltungen/Gutscheine sind, sondern Kartenumsätze im Wege einer Vermittlungstätigkeit bei der 1cs zur Abrechnung einreichen, die im Geschäftsbetrieb Dritter (u.a. Veranstalter) entstehen. Sofern einzelne Veranstaltungen/sonstige Leistungen abgesagt werden, ausfallen oder in sonstiger Weise nicht stattfinden/erbracht werden und es aufgrund dessen zu Rückbelastungen der von dem Vertragspartner für Dritte eingereichten Kartenumsätze durch die kartenausgebenden Institute kommt, ist die 1cs berechtigt, den Vertragspartner mit diesen Kartenumsätzen zurückzubelasten. Der Vertragspartner stellt die 1cs demnach von jedem Schaden frei, welcher der 1cs dadurch entstehen könnte, dass eine/ein Veranstaltung/Konferenz/Meeting/sonstige Leistung o.ä. nicht stattfindet und/oder nicht erbracht wird.

1.7. Sonderbedingungen für Selbstbedienungsterminals

Die 1cs wird bei Erfüllung der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen durch den VERTRAGSPARTNER die Forderungen gegen Karteninhaber, bei denen der Kartenumsatz vom Karteninhaber mittels eines Selbstbedienungsterminals mit EMV-Kartenterminalmodul getätigt wurde, dem Vertragspartner im Sinne der Ziff.3.1 erstatten:

a) Jeder Autorisierungsdatensatz und der Clearingdatensatz muss den korrekten Indikator für Selbstbedienungsterminals (Mastercard Indicator „2“, VISA Indicator „3“) enthalten;

b) Jeder Autorisierungsdatensatz muss den Merchant Category Code, den POS Country Code und den POS Postal Code enthalten;

c) Die Nutzung von Selbstbedienungsterminals ist pro Kartenumsatz und pro Tag auf einen Höchstbetrag von 80,- Euro begrenzt;

d) Auf Wunsch des Karteninhabers muss der Vertragspartner diesem einen Rechnungsbeleg mit dem Rechnungsbetrag, dem Kaufdatum, der Kartennummer – und im Falle von Tankautomaten der Angabe der Quantität des verkauften Kraftstoffs – zur Verfügung stellen;

e) Mittels des Selbstbedienungsterminals dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen oder Telekommunikationsleistungen verkauft werden. Hat der Vertragspartner die vorgenannten Bedingungen (1.7 a bis e) nicht erfüllt oder bestreitet der berechnigte Karteninhaber den Umsatz an dem Selbstbedienungsterminal des VertragspartnerS getätigt zu haben und wird der Kartenumsatz daraufhin der 1cs durch das kartenausgebende Institut zurückbelastet, ist die 1cs berechtigt, den entsprechenden Kartenumsatz wiederum dem Vertragspartner zurückzubelasten. Die vorgenannten Rechte stehen der 1cs auch dann zu, wenn die 1cs zuvor eine Autorisierungsnummer erteilt hat.